

Beglaubigte Abschrift

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 11 AY 84/08 ER

S 44 AY 49/06 ER (Sozialgericht Hildesheim)

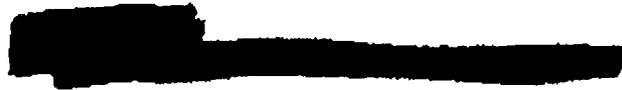
BESCHLUSS

3. JUNI 2007

§ 2 AsylbLG -

BSHG + SGB II - Leistungs-
zeiten auf 36-Monatsfrist
anrechenbar

In dem Rechtsstreit



Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

bei AE nach § 25 V AufhG

gegen

3 - Rechtsangelegenheiten -

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
am 12. Juni 2007 in Celle
durch die Richterin Dr. Oppermann - als Vorsitzende -, die Richterin Dr. Fiedler
und den Richter Hachmann
beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten
der Antragstellerin beider Rechtszüge zu erstatten.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

- 2 -

Gesp/ wa

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Die Antragstellerin ist laut eigener Angaben ungeklärter syrischer Staatsangehörigkeit, kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 09. Juni 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 17. Juni 2002 einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 04. Juli 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab. Eine Abschiebung wurde bis zur Vorlage gültiger Heimreisedokumente ausgesetzt. Mit Einführung des „Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ (AufenthG) im Jahre 2005 erlangte sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus „humanitären Gründen“.

Die Antragstellerin erhielt im Zeitraum vom 17. Juni 2002 bis zum 31. Mai 2003 insgesamt 11 Monate und 15 Tage Leistungen nach dem AsylbLG. Anschließend erhielt sie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und ab 01. Januar 2005 Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Diese Leistungen wurden zum 30. April 2006 eingestellt.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2006 bewilligte ihr der Antragsgegner ab dem 01. Mai 2006 Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG (Auszahlung von Taschengeld und Wertgutscheinen).

Gegen diesen Bescheid richtete sich die Antragstellerin mit ihrem Widerspruch vom 01. August 2006. Die Auskehrung nur eingeschränkter Asylbewerberleistung-

- 3 -

gen an Personen, die seit Jahren einen Legalaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hätten und nur durch die Gesetzesänderung in den Kreis der Leistungsbezieher gekommen seien, sei rechtswidrig. Rechtmäßig sei die Auskehrung ungekürzter Bargeldleistungen analog § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Am 15. August 2006 hat die Antragstellerin bei dem Sozialgericht (SG) Hildesheim einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Ergänzend zu den Ausführungen im Widerspruchsverfahren hat sie vorgetragen, dass sie in einer nach deutschem Recht nicht als Ehe anerkannten Lebensgemeinschaft mit Lebenspartner und zwei gemeinsamen Kindern lebe. Für die beiden Kinder zahle das Job-Center weiterhin Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe. Für den Lebenspartner werde derzeit aufgrund entsprechenden Verdienstes nur noch die Krankenversicherung bezahlt. Zudem stelle die Bewilligung von Leistungen lediglich nach §§ 1, 3 AsylbLG eine eklatante Kürzung der bereits erhaltenen Leistungen dar. Eine Kürzung von sowieso nur gerade zum Lebensunterhalt ausreichenden Leistungen, wie sie ungekürzte Regelsätze darstellten, sei unzumutbar. Es könne nicht hingenommen werden, dass jemand, der seit Jahren über einen Legal-Aufenthalt verfüge und darüber hinaus seit dessen Einführung Leistungen nach dem SGB II erhalten habe, nunmehr auf einmal wie ein frisch ankommender Asylbewerber behandelt werde.

Mit Bescheid vom 20. September 2006 hat der Antragsgegner den Widerspruch im Hinblick auf die Leistungsgewährung von Juli bis September 2006 abgeholfen, soweit der Antragstellerin weniger als 323, 45 € monatlich gewährt wurden; es kam zu einer Nachzahlung in Höhe von 7, 86 Euro. Im Übrigen wies der Antragsgegner den Widerspruch zurück. Im vorläufigen Rechtsechutzverfahren hat der Antragsgegner vorgetragen, dass die 36-Monats-Frist des § 2 AsylbLG nicht erfüllt sei. Der Leistungsbezug nach dem BSHG bzw. dem SGB II sei dem Leistungsbezug nach dem AsylbLG nicht gleichzustellen.

Die Antragstellerin hat am 28. September 2006 Klage vor dem SG Hildesheim erhoben (Az.: S 44 AY 69/06), ebenfalls mit dem Ziel, von dem Antragsgegner Leistungen nach § 2 AsylbLG zu erhalten.

- 4 -

- 4 -

Das SG hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 24. Oktober 2006 verpflichtet, der Antragstellerin ab dem 15. August 2006 vorläufig bis zum 31. März 2007 vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung in der Hauptsache (Az.: S 44 AY 69/06) Leistungen nach § 2 des AsylbLG unter Anrechnung der bereits nach §§ 1, 3 AsylbLG erbrachten Leistungen zu gewähren. Sinn und Zweck des § 2 AsylbLG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung sei es gewesen, diejenigen leistungsberechtigten Asylbewerber besser zu stellen, die sich für eine längere Dauer in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. So sollte den Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die sich durch einen längeren Aufenthaltszeitraum mit ggf. ungewisser Dauer ergeben und eine bessere Integration erreicht werden. Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Rechtslage etwas durch die Änderung des AsylbLG zum 01. Januar 2005 geändert habe, bestünden nicht. Ein Abrücken von der Intention des integrativen Aspekts ließe sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen. Insofern ließe sich nicht die Absicht des Gesetzgebers folgern, grundsätzlich allen Personen, die vor dem Ende des Jahres 2004 nicht Leistungen nach dem AsylbLG erhalten hätten, diese Privilegierung des § 2 AsylbLG zu entziehen bzw. nicht zukommen zu lassen, weil Leistungen eines anderen Leistungssystems (z.B. des BSHG oder des SGB II) in Anspruch genommen worden seien.

Der Antragsgegner begründet seine am 27. November 2006 erhobene Beschwerde damit, dass die Antragstellerin nach dem Wortlaut des § 2 AsylbLG die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt habe. Sie habe nicht mindestens 36 Monate Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Er wiederholt seine Rechtsauffassung, dass eine planwidrige Regelungslücke der maßgeblichen Vorschrift nicht ersichtlich sei. Diese setze vielmehr voraus, dass der Gesetzgeber die Regelung eines bestimmten Sachverhalts bzw. einer bestimmten Fallkonstellation übersehen habe. Hiervon sei vorliegend nicht auszugehen. Ausweislich der auch vom Niedersächsischen Innenministerium in Bezug genommenen Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 14/9883, S. 90) habe sich der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bezüglich des „Zuwanderungsgesetzes“ und der damit im Zusammenhang stehenden Änderungen sonstiger Vorschriften mit ausländerrechtlichem Bezug, hier das AsylbLG, auch intensiv mit der Frage beschäftigt, welche Personengruppen zukünftig leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sein sollten. Da-

- 5 -

- 5 -

bei sei der Anwendungsbereich des Gesetzes bewusst dahingehend erweitert worden, dass nunmehr auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG leistungsberechtigt sein sollten. Bis dahin seien diese Personen, die in aller Regel eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 bzw. 4 Ausländergesetz (AuslG) besessen hätten, nicht nach dem AsylbLG, sondern unmittelbar nach dem BSHG leistungsberechtigt gewesen. Der Gesetzgeber sei sich darüber bewusst gewesen, dass nunmehr auch Personen in den Anwendungsbereich des AsylbLG fallen, die zuvor Leistungen nach dem BSHG erhalten hätten. Ihm müsste somit auch die Problematik bewusst gewesen sein, dass die Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht die Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 AsylbLG erfüllen würden, da diese Personen zuvor keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten hätten und somit die 36 Monats-Frist nicht erfüllten. Der Gesetzgeber habe insoweit in Kenntnis dieser Problematik keine abweichende Regelung getroffen.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Beschluss des SG Hildesheim vom 24. Oktober 2006 aufzuheben und den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie verweist auf ihren Vortrag im erstinstanzlichen Verfahren.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen, der Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senates gewesen ist.

- 6 -

- 6 -

II.

Die gemäß §§ 172ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das SG Hildesheim hat dem Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht stattgegeben.

Gemäß § 86 b Abs. 2, Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer solchen Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines die Eilbedürftigkeit der Entscheidung rechtfertigenden Anordnungsgrundes sowie das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs aus dem materiellen Leistungsrecht. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund müssen gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht werden. Ein Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn das Gericht aufgrund einer vorläufigen, summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Antragstellerin ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und sie deshalb in einem Hauptsacheverfahren mit dem gleichen Begehren voraussichtlich Erfolg haben würde.

Die Antragstellerin hat, wie dies bereits das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ihr steht nach der im einstweiligen Rechtsschutz gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in Verbindung mit dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt

- 7 -

36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Bezüglich der Leistungsberechtigung der Antragstellerin besteht kein Zweifel. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG sind leistungsberechtigt Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG besitzen. Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin ergeben sich nicht. Letztendlich ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig, dass sie die Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat.

Allein nach dem Wortlaut des § 2 AsylbLG, der einen 36-Monatszeitraum des Bezuges von Leistungen nach dem AsylbLG voraussetzt, hätte die Antragstellerin die Voraussetzungen des Geldleistungsbezuges nicht erfüllt und müsste weiterhin auf Sachleistungen verwiesen werden. Sie hat im Zeitraum vom 17. Juni 2002 bis 31. Mai 2003 insgesamt 11 Monate und 16 Tage Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. Anschließend erhielt sie Leistungen nach dem BSHG und ab dem 01. Januar 2005 Leistungen nach dem SGB II. Erst ab dem 01. Mai 2006 wurden ihr erneut Leistungen nach den §§ 1, 3 AsylbLG gewährt.

Die Beschränkung des Handlungsspielraumes durch den Bezug von Sachleistungen bei Personen, die langjährig Grundsicherungsleistungen nach dem BSHG und dem SGB II bezogen haben und die durch die Änderungen des AsylbLG zum 01. Januar 2005 erstmals in den Kreis der nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten aufgenommen wurden, steht allerdings nicht im Einklang mit den insgesamt bei den Änderungen des AufenthG und des AsylbLG verfolgten gesetzgeberischen Zielen. In Zusammenschau der durch das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“ (Zuwanderungsgesetz 2004) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I 2004, S. 1950) zum 01. Januar 2005 vorgenommenen Rechtsänderungen wird eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung für eine Analogiebildung erkennbar.

- 8 -

Die durch Art. 8 des „Zuwanderungsgesetzes 2004“ bewirkten Änderungen des AsylbLG betreffen den Übergang zu den höheren Sozialhilfeleistungen und die Leistungsberechtigung. Bei der Änderung des § 2 AsylbLG, der die „Leistungen in besonderen Fällen“ regelt, spielten verschiedene Kriterien eine Rolle: Dar auch in § 1a AsylbLG deutlich werdende „Paradigmenwechsel“ im deutschen Sozialhilferecht, nämlich die Frage nach der eigenen Verantwortung für eine Notlage und ihre Überwindung, spiegelt sich in der ab dem 01. Januar 2005 geänderten Fassung des § 2 AsylbLG wider. Es kommt entscheidend darauf an, ob der Ausländer die Dauer seines Aufenthaltes „rechtsmissbräuchlich“ beeinflusst hat. Mit der Änderung dieser Vorschrift, die eine entsprechende Anwendung des BSHG/ jetzt SGB XII und damit einen Wechsel vom Sachleistungs- ins Geldleistungsprinzip anordnet, wollte der Gesetzgeber die Absenkung des Existenzminimums für die in § 1 AsylbLG genannten Ausländer nicht unbegrenzt aufrechterhalten. Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII soll nach Erfüllung der 36-monatigen Wartezeit zur Regel werden. Die entsprechende Anwendung des SGB XII wurde mit dem Ziel eingefügt, dass bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sollen nach 36 Monaten Bedürfnisse anerkannt werden, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und bessere soziale Integration gerichtet sind (vgl. Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage (2005), § 2 AsylbLG, Anm. 1). Gesetzgeberischer Grundgedanke, der die Änderung des § 2 Abs. 1 AsylbLG trägt, ist das nach einem längeren Aufenthalt im Bundesgebiet gestiegene Integrationsbedürfnis der betroffenen Ausländer (vgl. dazu auch Hohm, NVwZ 2007, S. 421). Dieser Grundgedanke lässt sich auch dem - vom Antragsgegner in Bezug genommenen - „Bericht der Bundesbeauftragten der Bundesregierung in Ausländerfragen über die Lage der Ausländer“ (BT-Drucks. 14/9883, S. 90) in hinreichender Deutlichkeit entnehmen: „Die Menschenwürde lässt ein abgesenktes Leistungsniveau für bestimmte Gruppen aus der Sicht des Beauftragten jedenfalls dann grundsätzlich nicht mehr zu, wenn diese sich schon länger (drei Jahre) in Deutschland aufhalten. Insoweit stellt das verabschiedete Zuwanderungsgesetz daher durch die Änderung von § 2 Abs. 1 AsylbLG zu recht klar, dass eine Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes nach dreijährigem

- 9 -

- 9 -

Aufenthalt allenfalls in Betracht kommt, wenn die Dauer des Aufenthaltes von Betroffenen rechtsmissbräuchlich beeinflusst wird." Maßgebliches Kriterium für eine Anhebung der Leistungen ist neben der Dauer der Gewährung von „abgesenkten“ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusste Dauer des Aufenthaltes eines Ausländers im Bundesgebiet.

Der Gesetzgeber hat es entgegen seiner gesetzgeberischen Intention, die in der Bejahung eines erhöhten Integrationsbedürfnisses bestimmter Personengruppen deutlich wird, unterlassen, auch jene Ausländer, die bis zur Änderung des AsylbLG nicht in den Kreis der Leistungsberechtigten einbezogen waren und Leistungen nach anderen Sozialleistungssystemen erhalten haben, prinzipiell nach drei Jahren Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland in den Genuss von Leistungen nach dem SGB XII kommen zu lassen.

Die Anhebung der Leistungen auf das Sozialhilfeniveau muss wegen einer identischen Interessenlage auch für Ausländer greifen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG verfügen. Mit der durch das „Zuwanderungsgesetz 2004“ vorgenommenen Anpassung des § 1 AsylbLG hat der Gesetzgeber grundsätzlich alle Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (selen es gruppenspezifische und kriegsbedingte nach § 24 AufenthG oder sonstige nach § 25 Abs. 4 bis 5 AufenthG) in den Anwendungsbereich des AsylbLG einbezogen; bisher erhielten nur Personen mit einer Aufenthaltsbefugnis Leistungen nach dem AsylbLG, wenn die Befugnis auf der Grundlage einer gruppenbezogenen Regelung „wegen eines Krieges im Heimatland“ erteilt wurde (vgl. dazu ebenfalls Bericht der Bundesbeauftragten, a.a.O.). Nach der durch Art. 1 des „Zuwanderungsgesetzes 2004“ zum 01. Januar 2005 geänderten Fassung des § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschlebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder

- 10 -

- 10 -

Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Durch die Anwendung der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Praxis der „Kettenduldungen“ beendet wird (vgl. Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, 3. Auflage, § 1, Anm. 8). Bei einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG handelt es sich gerade um einen der typischen Fälle eines Betroffenen, bei dem ein gesteigertes Integrationsinteresse anzunehmen ist. Nach dem vom Gesetzgeber mit den „Leistungen in besonderen Fällen“ nach § 2 Abs. 1 AsylbLG verfolgten Zielen ist es nicht gerechtfertigt, diese Gruppe von Asylbewerbern, bei denen die grundsätzlich zwischen Sozialhilfeempfängern und Leistungsempfängern nach dem AsylbLG existierenden Unterschiede nicht mehr so schwerwiegend sind, auf abgesenkte Leistungen zu verweisen. Durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entfällt die durch den negativen Abschluss des Asylverfahrens eingetretene Ausreiseverpflichtung und der nur vorübergehende Aufenthalt entwickelt sich zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht (vgl. dazu auch Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zur Änderung des AsylbLG, BR-Drucks. 36/07). Eine Einbeziehung dieser Personengruppe in den Anwendungsbereich des § 2 AsylbLG auf dem Wege der Analogiebildung ist unter Beachtung der gesetzgeberischen Intention geboten.

Insgesamt ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf eine entsprechende Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Dr. Oppermann

Dr. Fiedler

Hachmann



beglaubigt
Justizangestellte